

**39. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bergneustadt
zur
Neuordnung verkehrswichtiger Straßen im Stadtgebiet**

Begründung Teil B

Umweltbericht

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, den 05. Mai 2023

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung1
2	Kurzdarstellung der Ziele der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes1
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....2
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2
3.2	Fachgesetze und Normen 3
4	Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße.....6
4.1	Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung 6
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 9
4.1.2	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 10
4.1.3	Schutzgut Tiere 11
4.1.4	Schutzgut Fläche..... 13
4.1.5	Schutzgut Boden..... 13
4.1.6	Schutzgut Wasser..... 14
4.1.7	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 15
4.1.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel..... 15
4.1.9	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 16
4.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 16
4.1.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 17
5	Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße18
5.1	Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung 18
5.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen..... 20
5.1.2	Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere..... 20
5.1.3	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Ortsbild, Klima / Luft..... 20
5.1.4	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 20
5.1.5	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 20
6	Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße.....21
6.1	Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung 21
6.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen..... 24
6.1.2	Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Luft/Klima 24
6.1.3	Schutzgut Wasser..... 24

6.1.4	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
7	Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße / Herweg	25
7.1	Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung	25
7.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	27
7.1.2	Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima	28
7.1.3	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
7.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern.....	28
8	Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten	28
8.1	Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung	28
8.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	30
8.1.2	Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima	30
8.1.3	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	31
8.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern.....	31
9	Teiländerungsbereich 6: Straße Lingesten zwischen Wendeanlage Lingesten und Südring	31
9.1	Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung	31
10	Geprüfte Alternativen.....	33
11	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	33
12	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	33
13	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	34
14	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	34
15	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	34
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

Abbildungen

Abb. 1: Teiländerungsbereich 1: aktuelle FNP-Ausweisung	6
Abb. 2: Teiländerungsbereich 1: geplante FNP-Ausweisung.....	6
Abb. 3: Teiländerungsbereich 1 im Luftbild	7
Abb. 4: Teiländerungsbereich 1: Schutzgebiete, Vorrangflächen	7
Abb. 5: Teiländerungsbereich 1: Böden im Umfeld	8
Abb. 6: Teiländerungsbereich 1: Schutzgut Wasser	8
Abb. 7: Teiländerungsbereich 2 im Luftbild	18
Abb. 8: Teiländerungsbereich 2: aktuelle FNP-Ausweisung	19
Abb. 9: Teiländerungsbereich 2: geplante FNP-Ausweisung.....	19
Abb. 10: Teiländerungsbereich 3 im Luftbild	21
Abb. 11: Teiländerungsbereich 3: aktuelle FNP-Ausweisung	22
Abb. 12: Teiländerungsbereich 3: geplante FNP-Ausweisung.....	22
Abb. 13: Teiländerungsbereich 3: Schutzausweisungen	23
Abb. 14: Teiländerungsbereich 3: Schutzgut Wasser	23
Abb. 15: Teiländerungsbereich 4 im Luftbild	26
Abb. 16: Teiländerungsbereich 4: aktuelle FNP-Ausweisung	26
Abb. 17: Teiländerungsbereich 4: geplante FNP-Ausweisung.....	27
Abb. 18: Teiländerungsbereich 5 im Luftbild	29
Abb. 19: Teiländerungsbereich 5: aktuelle FNP-Ausweisung	29
Abb. 20: Teiländerungsbereich 5: geplante FNP-Ausweisung.....	30
Abb. 21: Teiländerungsbereich 6: aktuelle FNP-Ausweisung	31
Abb. 22: Teiländerungsbereich 6 im Luftbild	32
Abb. 23: Teiländerungsbereich 6: geplante FNP-Ausweisung.....	32

Tabellen

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	5
Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Bereich der Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße	13
Tab. 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	17
Tab. 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen.....	18

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Zur Stärkung der Bedeutung von Straßen im Stadtgebiet sowie zur mittel- bis langfristigen Sanierung und Ausbaus dieser Wegeverbindungen sollen vier Straßen als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt aufgenommen werden. Parallel sollen zwei bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Straßen und Streckenabschnitte zurückgenommen und nicht mehr im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen werden.

Etwaige zu erwartende Umweltauswirkungen durch die neuen Darstellungen im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sind einer Umweltprüfung zu unterziehen. Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen umweltbezogenen Auswirkungen der geplanten 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt einschließlich ihrer Wechselwirkungen sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt dargestellt und ihre Erheblichkeit bewertet.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

2 Kurzdarstellung der Ziele der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es werden vier Straßen als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt aufgenommen:

- Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße als Ortsverbindungsstraße von Wiedenest nach Belmicke (**Teiländerungsbereich 1**)
- Frümbergstraße im Stadtteil Wiedenest (**Teiländerungsbereich 2**)
- Martin-Luther-Straße im Stadtteil Wiedenest (**Teiländerungsbereich 3**)
- Wilhelmstraße/ Herweg im Zentralort Bergneustadt (**Teiländerungsbereich 4**),

Veranlassung zur Darstellung dieser Straßen im Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte künftige höhere planungsrechtliche Wertigkeit der aufgeführten Straßen. Diese soll zum einen dazu dienen,

Sanierungen und Ausbau von schadhafte Zuständen von Straßen zu beschleunigen, zum anderen bereits vorhandene oder geplante reale Wichtigkeiten von Straßen planungsrechtlich zu sichern.

Parallel werden bisher im Flächennutzungsplan zwei dargestellte Straßen und Streckenabschnitte zurückgenommen und nicht mehr im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen. Das sind:

- Straße Auf dem Rosten im Stadtteil Wiedenest (**Teiländerungsbereich 5**)
- Lingesten zwischen Wendeanlage Lingesten und Südring (**Teiländerungsbereich 6**)

Diese Straßen und Streckenabschnitte haben keine örtliche oder überörtliche Bedeutung mehr bzw. sind nicht errichtet worden (Lingesten).

Alle im Flächennutzungsplan neu darzustellenden Straßen sind Bestandsstraßen, so dass kein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss. Die Darstellung sowie die Rücknahme dieser Bestandsstraßen ist aus städtebaulicher Sicht gewollt. Sie werden daher im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. als Darstellung zurückgenommen.

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Teilabschnitt Region Köln) sind als Verkehrsflächen lediglich die Bundesstraße B 55 sowie die damalige Schienenwegtrasse Dieringhausen - Wiedenest im Stadtgebiet von Bergneustadt dargestellt.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2016) enthält einen Hinweis auf einen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Nr. 414 „Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneustadt)“ im Nahbereich des Teiländerungsbereiches 3: Martin-Luther-Straße.

Landschaftsplan Nr. 3

Für das Gebiet der Stadt Bergneustadt ist der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt / Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises relevant. Die Festsetzungen und geschützten Teile von Natur und Landschaft werden bei den relevanten Teiländerungsbereichen erfasst.

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Solche Flächen befinden sich nicht im Stadtgebiet.

Sonstige Vorgaben des Natur-, Landschafts- und speziellen Artenschutzes, Vorrangflächen

Die Informationen gemäß Biotopkataster und Biotopverbundsystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) werden bei den relevanten Teiländerungsbereichen erfasst.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grund-sätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), einschl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten und Lebensräume; Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebenden Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG NRW).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt zur Neuordnung verkehrswichtiger Straßen im Stadtgebiet-Begründung Teil B – Umweltbericht (Stand: 05. Mai 2023)

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> <u>Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)</u> <u>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)</u>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.</p> <p>Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswasser in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.</p> <p>Ziel der Aufstellung eines raumordnerischen Planungskonzeptes ist es, das Hochwasserrisiko zu mindern und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Es werden Ziele und Grundsätze unter Bezugnahme auf die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie für Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete unter Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes definiert. Im Hinblick auf ein zunehmendes Schadenspotenzial werden auf Grundlage des Fachrechts (WHG, LWG NRW) auch Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verstärkt berücksichtigt.</p>
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), einschl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>Technische Anleitung Luft (TA-Luft)</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz</u> <u>Landesimmissionsschutzgesetz</u> <u>TA-Luft</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> <u>Bundeswaldgesetz</u>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p>

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt zur Neuordnung verkehrswichtiger Straßen im Stadtgebiet-Begründung Teil B – Umweltbericht (Stand: 05. Mai 2023)

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</u>	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	<u>Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG)</u>	Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
	<u>Klimaschutzgesetz NRW (KSG NRW)</u>	Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784- 1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
	<u>Klimaanpassungsgesetz NRW (KlAnG NRW)</u>	Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

4 Teiländerungsbereich 1: Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße

4.1 Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung

Der Teiländerungsbereich umfasst die Bahnhofstraße / Sülemicker Straße von der B55 in der Ortslage Wiedenest auf einer Länge von ca. 4 km über die Straßen Sülemicker Feld und Petersbergstraße bis zur Ortslage Belmicke. Die ehemaligen geschlossenen Wälder beidseitig der Straße sind durch den Borkenkäferbefall der Fichtenforste inzwischen sehr lückig.

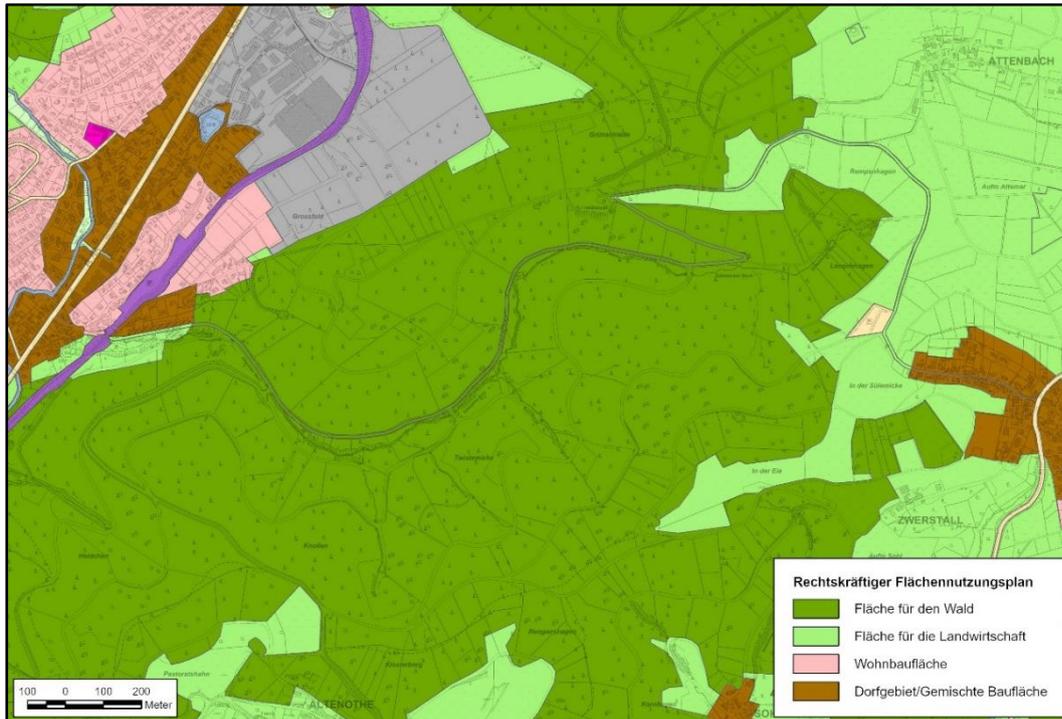


Abb. 1: Teiländerungsbereich 1: aktuelle FNP-Ausweisung

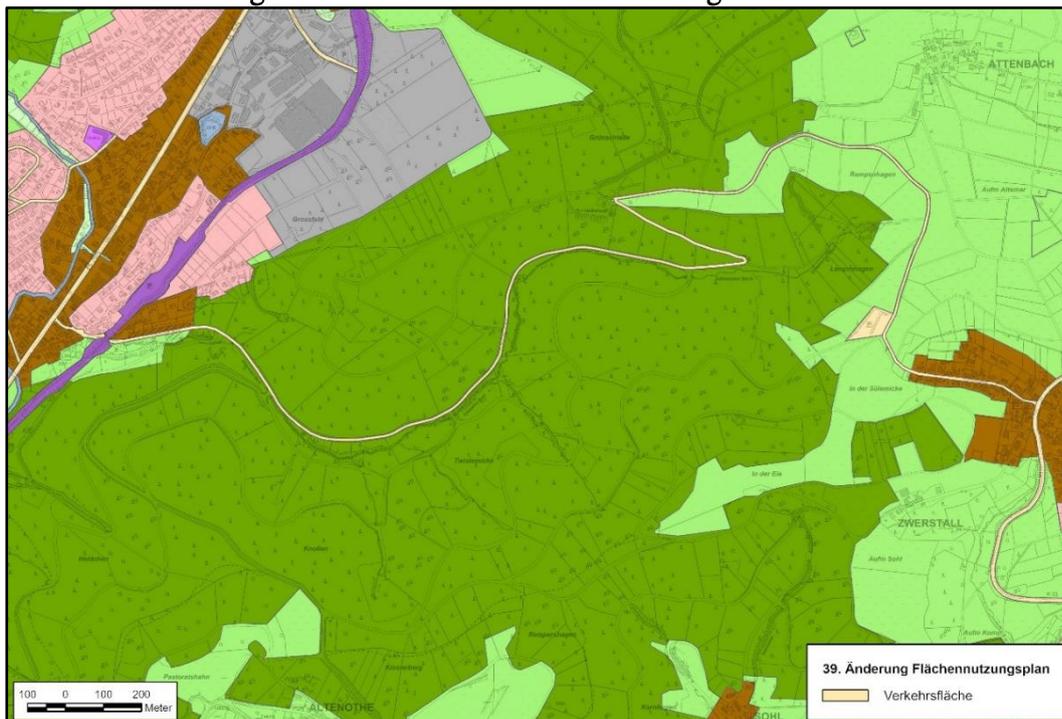


Abb. 2: Teiländerungsbereich 1: geplante FNP-Ausweisung

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt zur Neuordnung verkehrswichtiger Straßen im Stadtgebiet-Begründung Teil B – Umweltbericht (Stand: 05. Mai 2023)



Abb. 3: Teiländerungsbereich 1 im Luftbild

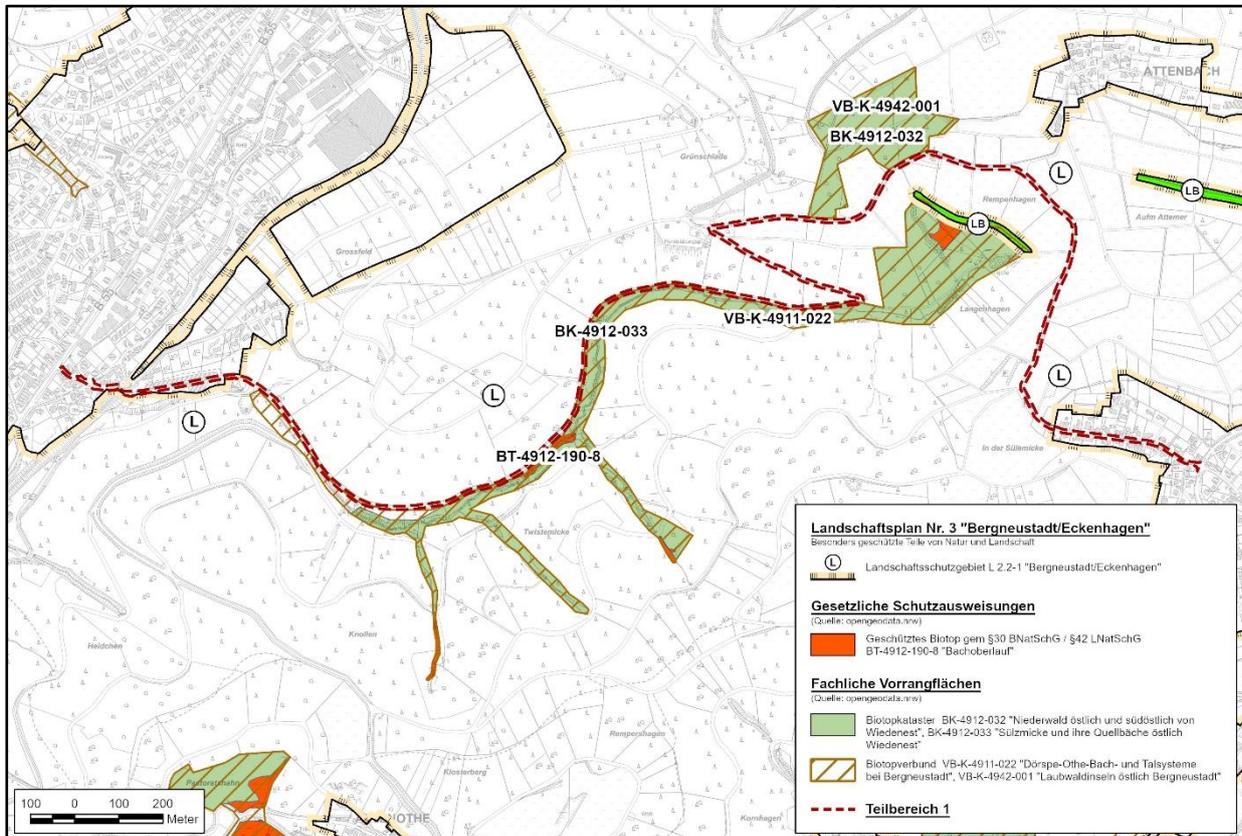


Abb. 4: Teiländerungsbereich 1: Schutzgebiete, Vorrangflächen

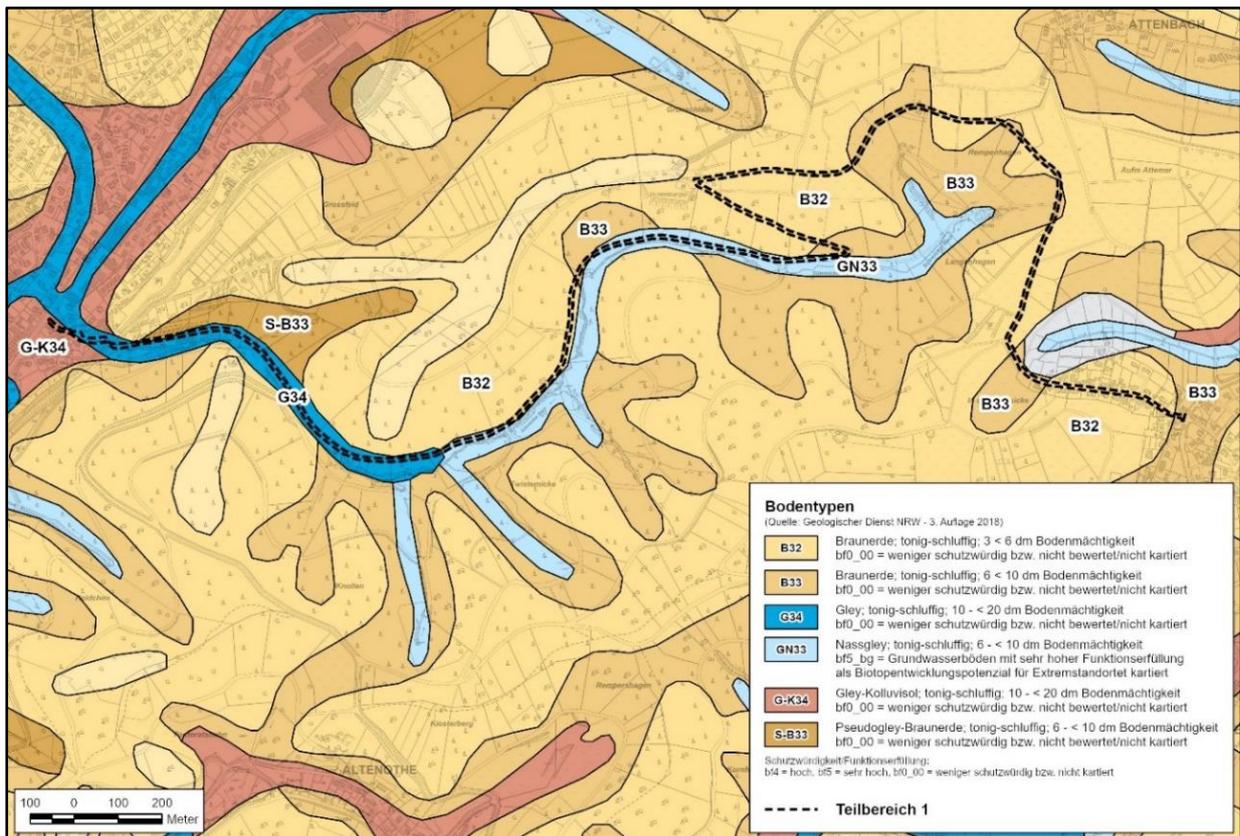


Abb. 5: Teiländerungsbereich 1: Böden im Umfeld

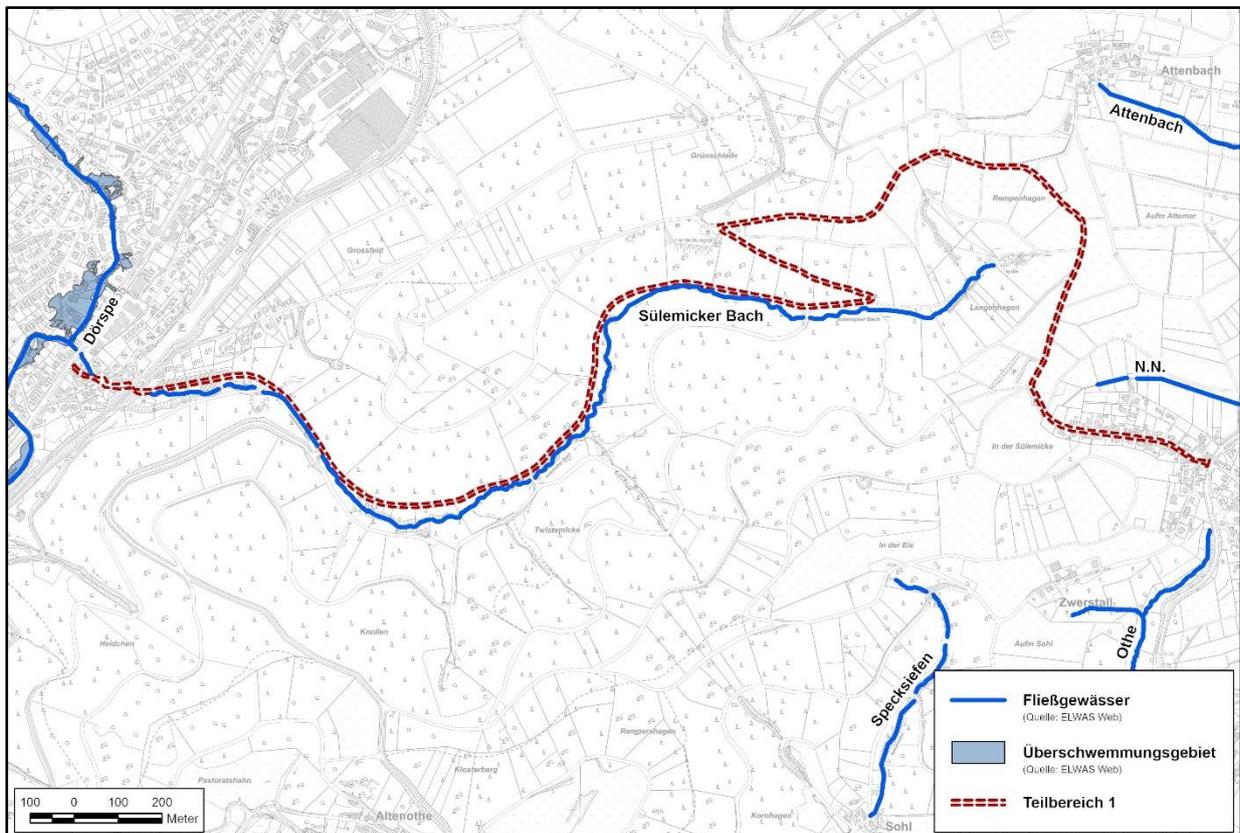


Abb. 6: Teiländerungsbereich 1: Schutzgut Wasser

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt sind die durch das Planvorhaben ausgelösten direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Plangebiet selbst und auf die im Wirkungsbereich des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen und Schutzgüter von Bedeutung. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Weiterhin ist zu beurteilen, inwiefern sich durch das Planvorhaben die Anfälligkeit der verkehrlichen Nutzung der Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße für schwere Unfälle und Katastrophen, die sich auf die angrenzenden Siedlungsgebiete nachteilig auswirken können, erhöhen kann.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Sülemicker Straße erstreckt sich von der B55 in Wiedenest etwa vier Kilometer in Richtung Osten bis zum Kreisverkehr mit der K23 in der Ortslage Belmicke (hier als Petersbergstraße). Die ehemaligen geschlossenen Wälder beidseitig der Straße sind durch den Borkenkäferbefall der Fichtenforste inzwischen sehr lückig. Das Gelände steigt entlang der Straße von ca. 260 m in Wiedenest bis auf 425 m in Belmicke an.

Wohn- und Mischbauflächen grenzen in den Ortslagen Wiedenest und Belmicke an, ansonsten verläuft die Straße im Außenbereich.

Das Plangebiet, hier relevant sind die angrenzenden Wohn- und Mischgebietsflächen, ist zurzeit durch den bestehenden Straßenverkehr mit Lärm, Abgasen und Staubentwicklung vorbelastet.

Wirkungsprognose

Außerhalb der Ortslage Wiedenest wird ab Beginn der Waldfläche der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest – Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Dies sichert die langfristige Sanierung und den dringend erforderlichen Ausbau dieser Straße. Bezüglich der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind insbesondere die baubedingten Auswirkungen relevant. Zeitlich begrenzte Umweltbelastungen ergeben sich durch Bau- und Verkehrslärm sowie Abgase und Stäube während der Bauphase.

Es ist davon auszugehen, dass das bestehende Verkehrsaufkommen durch einen moderaten Ausbau außerhalb der Ortslagen nicht signifikant ansteigen wird. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sind entsprechend nicht zu erwarten.

Durch Planänderung werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die wohnungsnahe freiraumbezogene Tages- und Feierabenderholung über das vorhandene Maß in Anspruch genommen bzw. der Nutzung entzogen.

Maßnahmen und Wertung

Spezielle Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass während des Straßenausbaus die Anforderungen an den Immissionsschutz für den Betrieb von Baufahrzeugen, Baumaschinen etc. berücksichtigt werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege sind hier nicht relevant.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt werden als **nicht erheblich** gewertet.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft-Landschaftsschutzgebiet

Der Teiländerungsbereich 1 befindet sich weitgehend im Landschaftsschutzgebiet L 2.2 -1 „Bergneustadt-Eckenhagen“. Schutzzwecke sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere Bedeutung für die Erholung.

Gesetzlich geschützte Biotop

Im §30 Bundesnaturschutzgesetz (in Verbindung mit §42 Landesnaturschutzgesetz) sind die Biotoptypen aufgelistet, die eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt haben und gesetzlich geschützt sind. Hier sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, verboten. Geschützt ist hier ein Teilabschnitt des Sülemicker Baches mit naturnahem Bachlauf (BT-4912-190-8).

Biotopkataster NRW

Die in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihrer Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Das Sülemicker Bachtal grenzt in weiten Teilbereichen an die Straße. Die Bereiche sind hier in der Biotopkartierung und im Biotopverbund NRW erfasst („Sülzmicke und ihre Quellbäche östlich Wiedenest“-BK-5010-086). Der Bachlauf ist auf der gesamten Strecke bis auf einige, unmittelbar entlang der Talstraße verlaufende Abschnitte, weitgehend naturnah und bildet enge und weitere Mäander. Schutzziele sind die Erhaltung und Optimierung naturnaher Bäche.

Als weitere Biotopkatasterfläche grenzt abschnittsweise nördlich der Straße ein „Niederwald östlich und südöstlich von Wiedenest“ an (BK-4912-032). Schutzziel ist die Erhaltung von strukturreichen Laubwäldern.

Biotopverbundflächen NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten und den genetischen Austausch der lokalen Populationen durch Wanderkorridore sicherzustellen.

Hier sind das „Dörspe-Othe-Bach- und Talsysteme bei Bergneustadt“ (VB-K-4911-022) als Biotopverbundfläche erfasst. Schutzziele sind der Erhalt unverbauter Auenräume in den Bachniederungen, die Sicherung naturnaher Fließgewässerabschnitte und der Erhalt Feuchtgrünland-Lebensräume. Die Verbundfläche „Laubwaldinseln östlich Bergneustadt“ (VB-K-4942-001) grenzt abschnittsweise nördlich an die Straße. Schutz ist der Erhalt naturraumtypischer Laubwaldbiotop.

Die ehemaligen geschlossenen Wälder beidseitig der Straße sind durch den Borkenkäferbefall der Fichtenforste inzwischen sehr lückig. Entlang der Straße haben sich im Bereich der Bankette und Böschungen durch regelmäßige Mahd Gras- und Krautfluren eingestellt.

Wirkungsprognose

Außerhalb der Ortslage Wiedenest wird ab Beginn der Waldfläche der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest - Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Dies sichert die langfristige Sanierung und den dringend erforderlichen Ausbau dieser Straße. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind potenziell möglich. Es wird davon ausgegangen, dass nur im geringen Umfang angrenzende Pflanzenbestände mit geringerer Bedeutung für die Biotopfunktion entlang der Bankette und Straßenböschungen beansprucht werden.

Maßnahmen und Wertung

Zusätzlich mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und sind in der weiteren Planung entsprechend zu erfassen und auszugleichen. Zum Schutz der angrenzenden, ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere im Bereich des Sülemicker Bachtals und des Baches selbst, sind während der Bauphase Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verbindlich festzusetzen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen unmittelbar angrenzender Wälder und Gehölze sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch eine mobile Absperrung (z.B. Flatterband) abzugrenzen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

Die Auswirkungen auf wildlebende Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als **weniger erheblich** gewertet.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen besteht darin, bis zum Jahr 2020 eine Trendwende im Rückgang der biologischen Vielfalt herbeizuführen. Dabei spielt der besondere Artenschutz eine bedeutende Rolle. Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen umweltrelevanten Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ gem. Ministerium für Klima, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Umweltwirkungen der angestrebten Nutzung i. d. R. noch zu wenig konkret, um beurteilen zu können, wie und mit welchen standortspezifischen Beeinträchtigungen sich die Planung auf planungsrelevante Tiere bemerkbar machen.

Es wird an dieser Stelle eine überschlägige Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit anhand des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Ziel ist es, bereits auf dieser Ebene der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung möglich ist.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind keine Einträge planungsrelevanter oder streng geschützter Arten für die Prüffläche und im Umfeld vorhanden. Die angrenzenden Wälder und das Sülemicker Bachtal mit Bach und Ufergehölzen sind jedoch potenzielle Lebensräume planungsrelevanter Arten.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV zeigt für das betroffene Messtischblatt

28 planungsrelevante Arten:

- 6 Fledermausarten
- 21 Vogelarten
- 1 Amphibienart

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis mystacinus	Großes Mausohr	G
Myotis nattereri	Kleine Bartfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Fransenfledermaus	G
Plecotus auritus	Zwergfledermaus	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U-
Asio otus	Waldohreule	U
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U
Crex crex	Wachtelkönig	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-
Lanius collurio	Neuntöter	G-
Milvus milvus	Rotmilan	G
Passer montanus	Feldsperling	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U
Serinus serinus	Girlitz	U
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	U
Amphibien		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	S
Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)		
KON kontinentale Region		
G günstig		

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
U	ungünstig/unzureichend	
S	ungünstig/schlecht	
-	sich verschlechternd	
+	sich verbessernd	

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Bereich der Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße

Wirkungsprognose

Außerhalb der Ortslage Wiedenest wird ab Beginn der Waldfläche der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest - Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass nur im geringen Umfang Flächen im Bereich der Bankette und Böschungen beansprucht werden. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind potenziell möglich. Betroffen wären insbesondere Horstschutzzonen der in der Tabelle 2 aufgeführten Greifvogelarten während der Brutphase.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist vor einem Ausbau eine Artenschutzprüfung der Stufe I: Vorprüfung durchzuführen. Hier ist insbesondere eine Horstbaumkartierung in den Wintermonaten im Umkreis von 300 m vorzunehmen.

Die Auswirkungen auf wildlebende Tiere werden als **weniger erheblich** gewertet.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten im Allgemeinen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation und Wirkungsprognose

Durch eine mögliche Straßensanierung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht in einem relevanten Umfang beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als **nicht erheblich** gewertet.

4.1.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

In der Talniederung des Sülemicker Baches sind feuchte Gleyböden mit hoher Schutzwürdigkeit vorherrschend. Die Talhänge werden überwiegend von Braunerden eingenommen.

Bei den vom Planvorhaben betroffenen Böden handelt es sich ausschließlich um bereits versiegelte bzw. anthropogen überprägte Böden.

Wirkungsprognose

Durch die Darstellung der Verkehrsfläche im Flächennutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Außerhalb der Ortslage Wiedenest wird ab Beginn der Waldfläche der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest – Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass nur im geringen Umfang Flächen im Bereich der Bankette und Böschungen neu versiegelt/ beansprucht werden. Natürlichen Böden sind davon nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als **nicht erheblich** gewertet.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Bedeutsame nutzbare Grundwasservorkommen sind aufgrund der Ausprägung der grundwasserführenden Schichten nicht vorhanden.

Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben direkt nicht betroffen. Für den „Sülemicker Bach“ ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig sichergestellt. Ein Schadenspotenzial für Flächen auch außerhalb eines potenziellen Überschwemmungsgebietes ist nicht erkennbar. Das kleine Fließgewässer „Sülemicker Bach“ ist empfindlich gegenüber allen Arten von Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Wirkungsprognose

Durch das Planvorhaben werden Flächen im geringen Umfang neu versiegelt. Zusätzliche Versiegelung und Überbauung von unversiegelten Böden führen einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Der Abfluss des Niederschlagswassers erfolgt wie bisher durch Versickerung über die angrenzenden Flächen/ belebten Bodenzonen.

Während der Sanierungsarbeiten kann es potenziell zu Abschwemmungen von Boden und sonstigen stofflichen Einträgen in den Sülemicker Bach kommen. Des Weiteren besteht eine potenzielle Gefährdung durch Eintrag wassergefährdender Stoffe über Baumaschinen.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) und das Betanken sind im Auenbereich nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen nicht mit Ölverlusten zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **nicht erheblich** gewertet.

4.1.7 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft sowie das Landschafts- und Ortsbild sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die naturbezogene Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet umfasst den bereits vorhandenen Straßenraum der Bahnhofstraße / Sülemicker Straße/ Sülemicker Feld / Petersbergstraße als Ortsverbindungsstraße von Wiedenest nach Belmicke. Die ehemaligen geschlossenen Wälder beidseitig der Straße sind durch den Borkenkäferbefall der Fichtenforste inzwischen sehr lückig. Das Gelände steigt entlang der Straße von ca. 260 m in Wiedenest bis auf 425 m in Belmicke an.

Wirkungsprognose

Außerhalb der Ortslage Wiedenest wird ab Beginn der Waldfläche der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest - Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass nur im geringen Umfang Flächen im Bereich der Bankette und Böschungen neu beansprucht werden und landschaftsprägende Elemente nicht betroffen sind.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen unmittelbar angrenzender Wälder und Gehölze sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch eine mobile Absperrung (z.B. Flatterband) abzugrenzen. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

Die Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschafts- und Ortsbild werden als **weniger erheblich** gewertet.

4.1.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA-Luft) dar.

Beschreibung der Umweltsituation

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Geländeklimatische Besonderheiten und Abweichungen sind in erster Linie durch die topographische Lage, das Relief und die Vegetationsbedeckung im Plangebiet bedingt. Kalt-/ Frischluft entsteht im Bereich der hangseitigen Grünlandflächen im Bereich um Belmicke. Die (ehemals) zusammenhängende Waldflächen dagegen wirken ausgleichend auf das kleinräumige Klima. Im Vergleich zum Freiland mildert Wald die Temperaturgegensätze am Boden sowohl zwischen Tag und Nacht als auch im jahreszeitlichen Wechsel. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Außerhalb der Ortslage Wiedenest wird ab Beginn der Waldfläche der Geltungsbereich der Ortsverbindungsstraße Wiedenest - Belmicke in einer den künftigen Verkehrsansprüchen leistungsgerechten Breite dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass nur im geringen Umfang angrenzende Pflanzenbestände mit geringerer Bedeutung für die klimatische Situation entlang der Bankette und Straßenböschungen beansprucht werden.

Maßnahmen und Wertung

Es sollten lebensraumtypische Gehölze entlang der Straße neu gepflanzt werden. Das Planvorhaben trägt nicht zum Klimawandel bei.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel werden als **nicht erheblich** gewertet.

4.1.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter kulturellem Erbe und sonstige Sachgüter sind Bereiche und Objekte von besonderer gesellschaftlicher und kultureller Bedeutung großen öffentlichen Interesses zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, alte Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/-achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind).

Wirkungsprognose

Durch das Planvorhaben ist die erhebliche Beeinträchtigung und/oder Zerstörung archäologisch bedeutsamer Bereiche und von kulturlandschaftlichen bedeutsamen Strukturen auszuschließen.

Maßnahmen und Wertung

Auswirkungen auf Kulturgüter, das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind **nicht relevant**.

4.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.

4.1.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Potenziell Auswirkungen während der Bauphase durch Lärm, Emissionen/Immissionen 	--- nicht erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Gefährdung angrenzender Biotoptypen während der Bauphase • Beanspruchung Bankette und Böschungen 	● weniger erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Gefährdung planungsrelevanter Tierarten während der Bauphase 	● weniger erheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingte Auswirkungen (neue Flächeninanspruchnahme) 	--- nicht erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Funktionsverlust natürlicher Böden 	--- nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Gefährdung während der Bauphase 	--- nicht erheblich
Klima / Luft, Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Verlust lokalklimawirksamer Vegetation 	--- nicht erheblich
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Landschaftsbildes (visuelle Beeinträchtigung) 	● weniger erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht relevant 	nicht relevant
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erheblichen Wechselwirkungen nicht gegeben 	● weniger erheblich

Tab. 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5 Teiländerungsbereich 2: Frümbergstraße

5.1 Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung

Östlich ausgehend von der Olper Straße (B55) im Norden des Stadtteils Wiedenest ist die Frümbergstraße im Bestand bereits aktuell mit einem leistungsfähigen Knotenpunkt mit Bypass und Linksabbiegespur in die Frümbergstraße ausgebaut. Sie bindet als Haupteerschließungsstraße das bestehende Gewerbegebiet Schlöten an und läuft dann auf einem Privatgrundstück bis zur Böschung des hochgelegenen Alleenradweg aus.

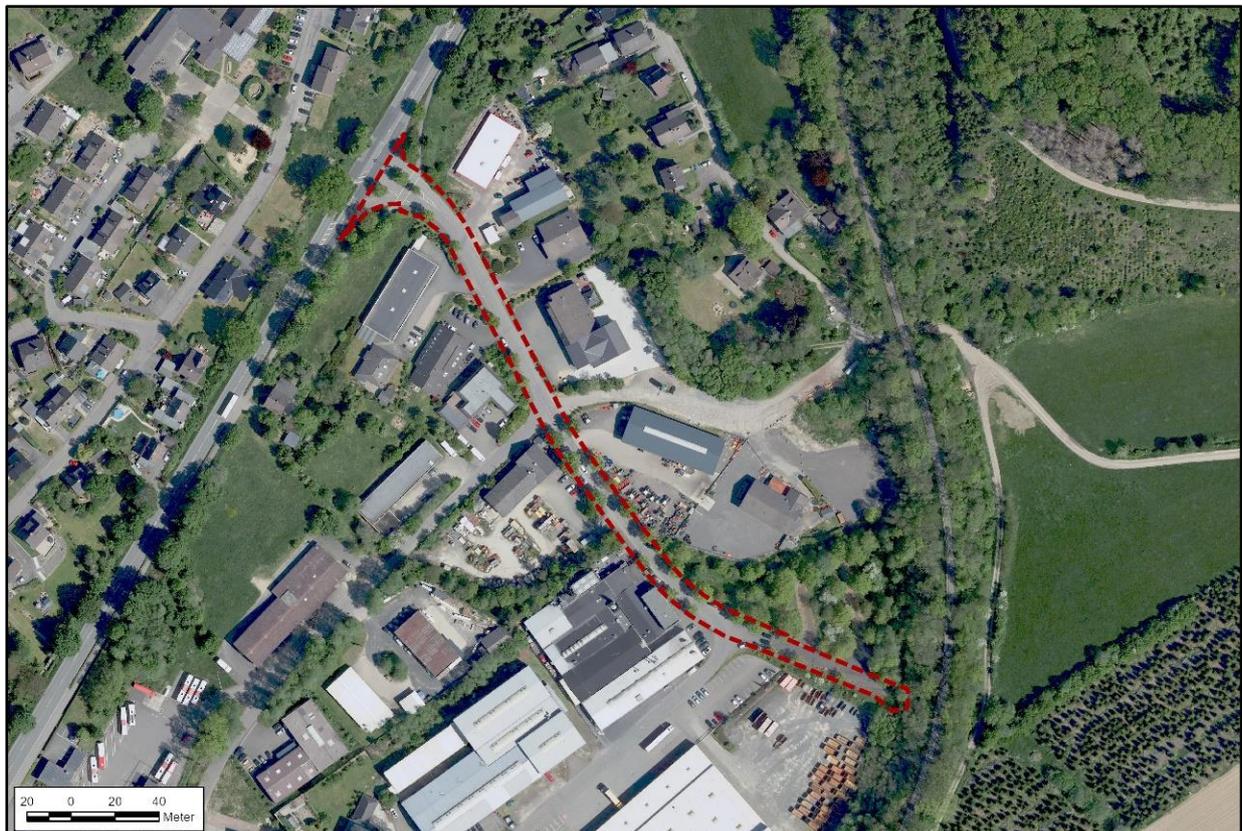


Abb. 7: Teiländerungsbereich 2 im Luftbild

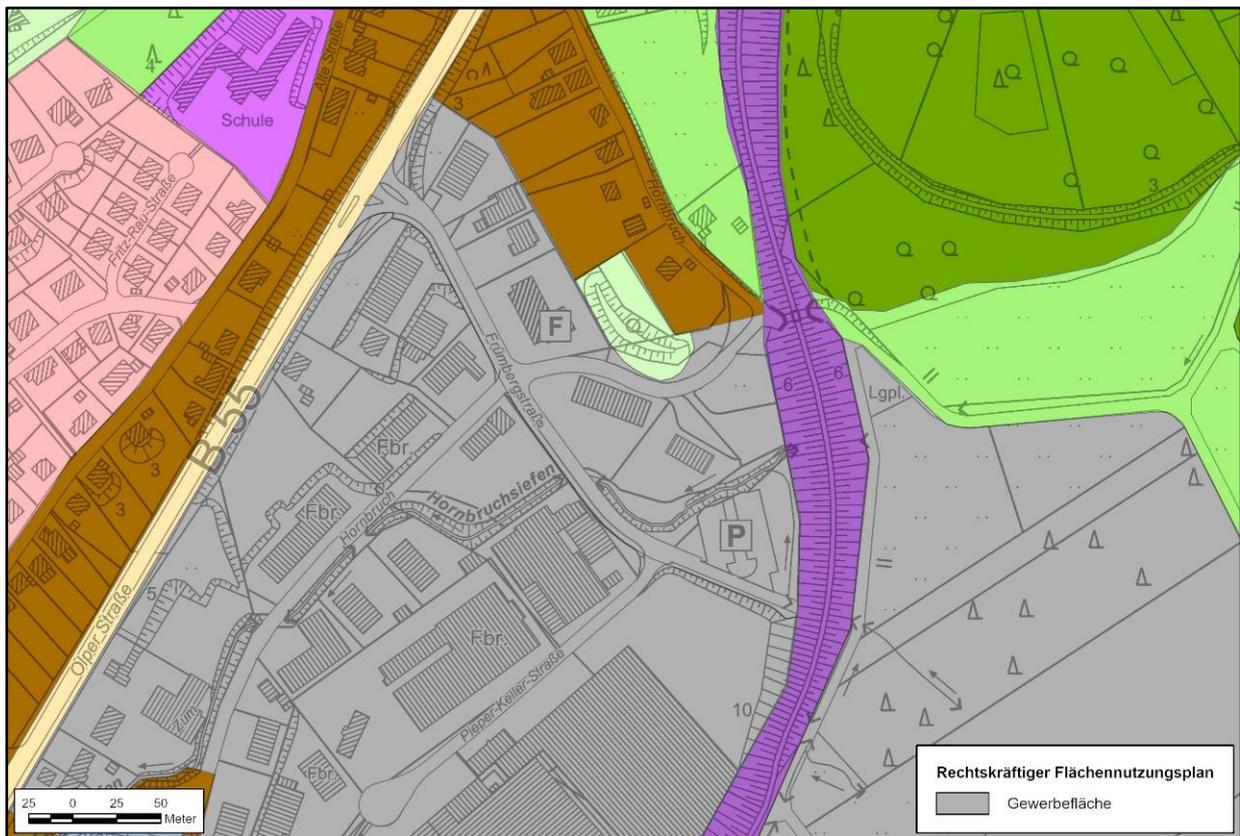


Abb. 8: Teiländerungsbereich 2: aktuelle FNP-Ausweisung

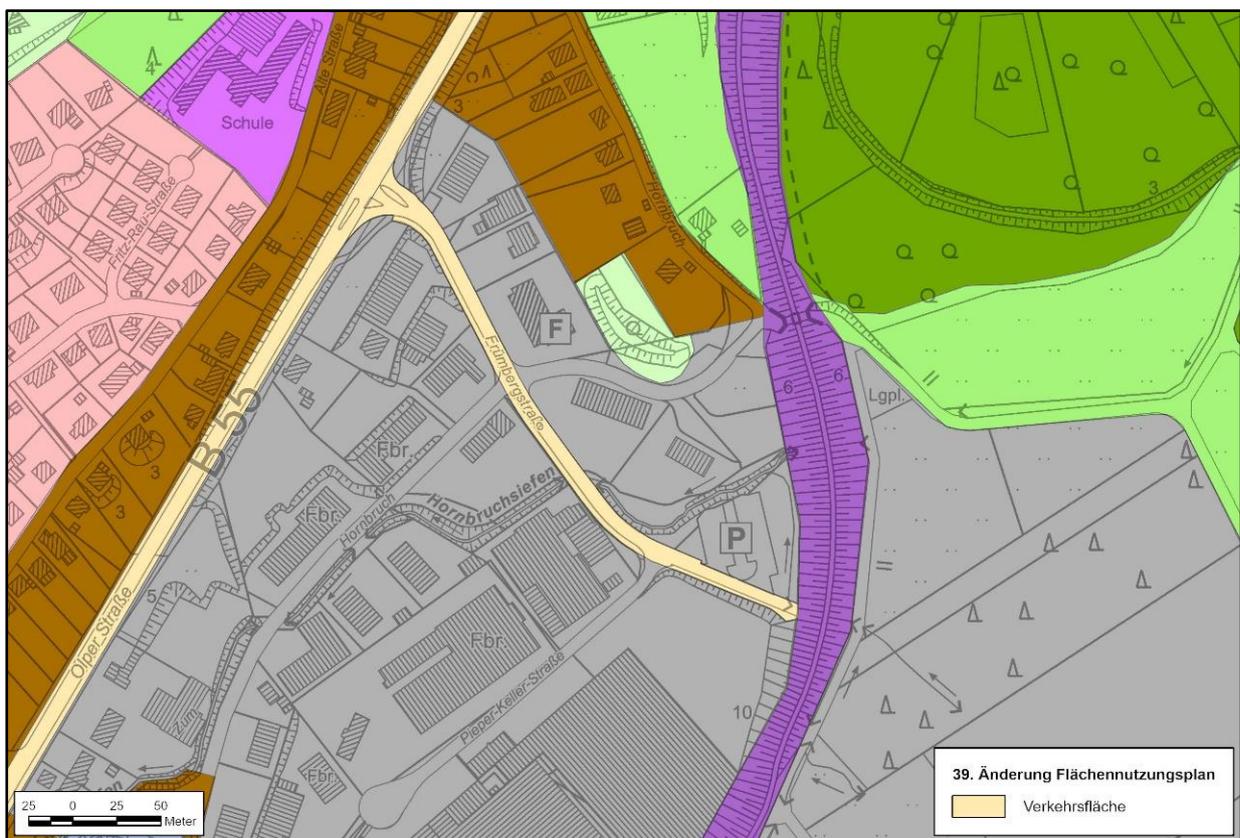


Abb. 9: Teiländerungsbereich 2: geplante FNP-Ausweisung

Perspektivisch ist geplant, die Frumbergstraße unter den Alleinradweg durchzuführen und als Haupterschließung an das neu geplante Gewerbegebiet Schlöten II östlich des Radwegs anzubinden.

Planungsrechtlich befindet sich die Frümbergstraße im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 24 „Am Schlöten“ aus 1992.

Der Teiländerungsbereich umfasst ca. 0,45 ha.

5.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die bereits gut ausgebaute Straße führt durch ein Gewerbegebiet. Die Frümbergstraße ist auch der Standort des Löschzugs 2 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergneustadt.

Die mögliche Nutzung dieser Straße als Haupteinfahrstraße in das geplante Gewerbegebiet Schlöten II kann zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und zu zusätzlicher Verlärmung und Immissionsbelastung führen. Wohngebiete sind nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

5.1.2 Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere

Der Planbereich befindet sich im baulichen Innenbereich. Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind hier nicht ausgewiesen. Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind keine Einträge planungsrelevanter oder streng geschützter Arten für die Prüffläche und im Umfeld vorhanden.

Die Frümbergstraße ist bereits gut ausgebaut. Weitere bauliche Veränderungen sind mit der neuen Darstellung im FNP nicht verbunden.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und Tiere sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

5.1.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Ortsbild, Klima / Luft

Die Frümbergstraße ist bereits gut ausgebaut. Natürliche Böden sind im Teiländerungsbereich nicht mehr vorhanden. Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Weitere bauliche Veränderungen sind mit der neuen Darstellung im FNP nicht verbunden.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Ortsbild, Klima / Luft sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

5.1.4 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die neue Darstellung im FNP nicht betroffen.

5.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Es sind keine kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen gegeben.

6 Teiländerungsbereich 3: Martin-Luther-Straße

6.1 Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung

Die Erschließung zum evangelischen Pfarr- und Gemeindezentrum in Alt-Wiedenest über die Martin-Luther-Straße ist über eine Zufahrt ab Olper Straße bereits erneuert worden. Die Martin-Luther-Straße erschließt das Forum sowie die Kirche und das evangelische Pfarr- und Gemeindezentrum. Nördlich der Brücke über die Dörspe wurde ein Parkplatz angelegt. Der hier bereits ausgebaute, verkehrsseitige Zugang zum Alleenradweg wird nun als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt.

Das südliche Ende der Martin-Luther-Straße liegt am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dörspe.

Der Änderungsbereich im FNP umfasst 330 m².



Abb. 10: Teiländerungsbereich 3 im Luftbild

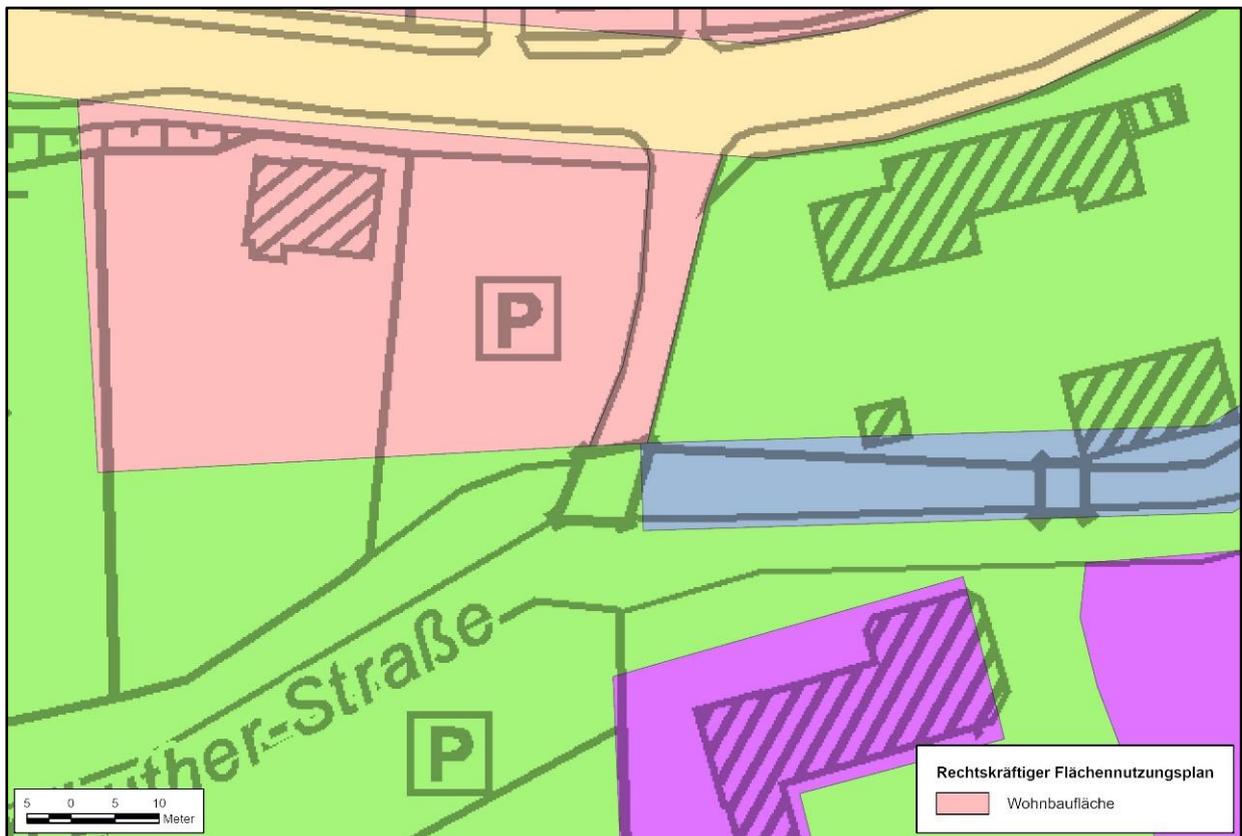


Abb. 11: Teiländerungsbereich 3: aktuelle FNP-Ausweisung

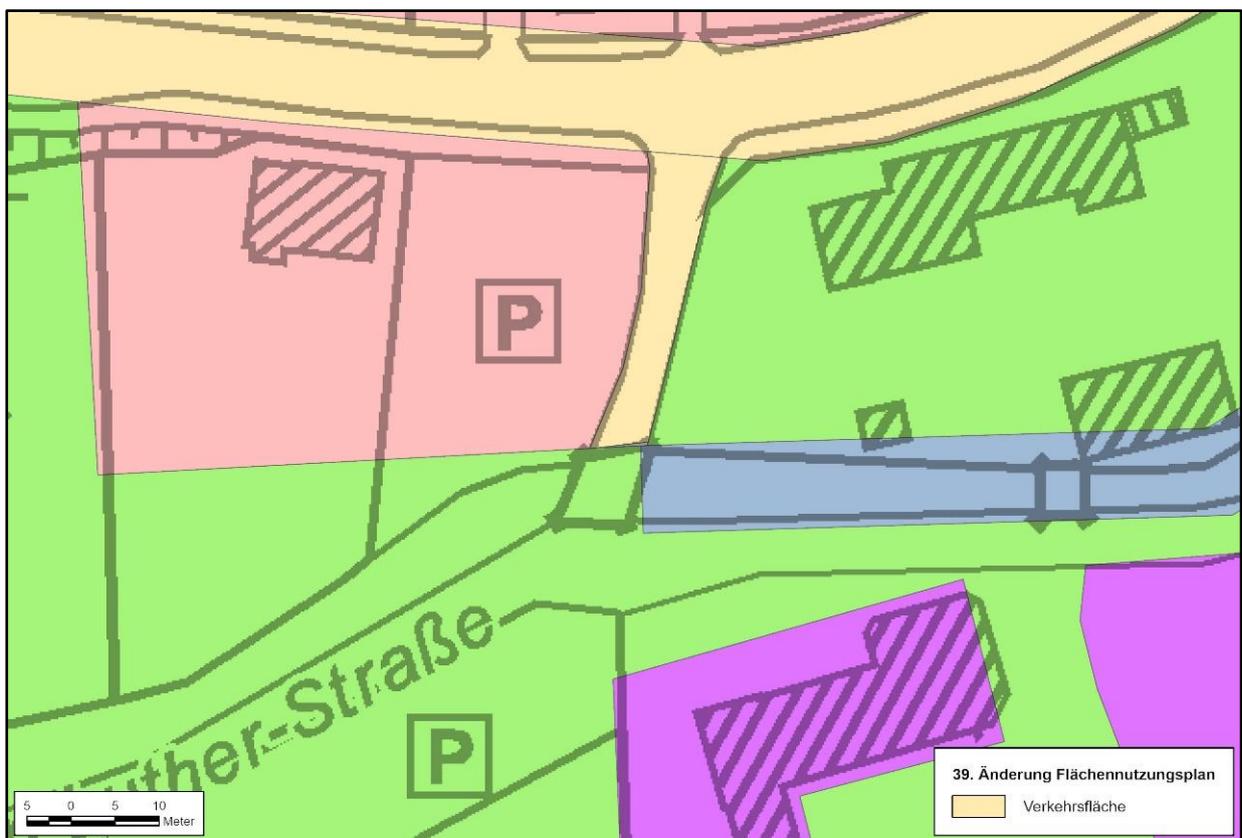


Abb. 12: Teiländerungsbereich 3: geplante FNP-Ausweisung

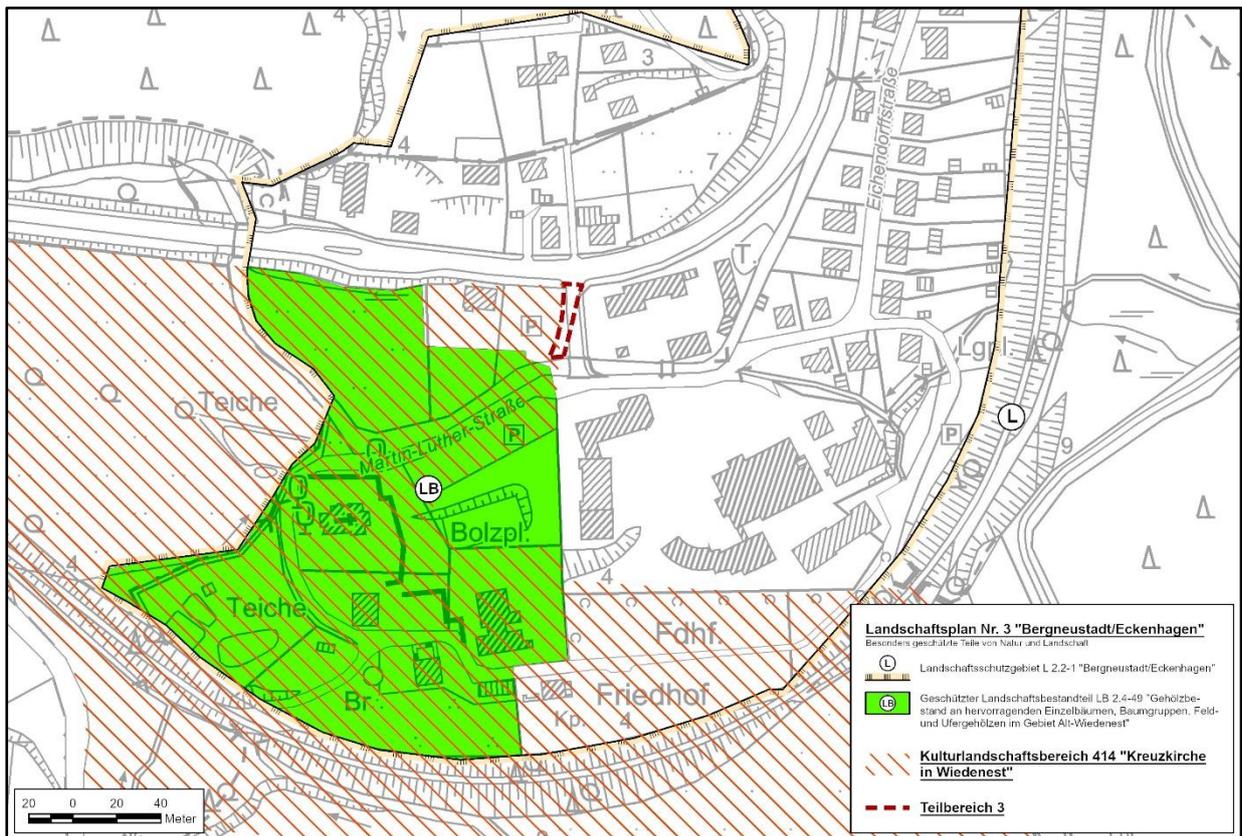


Abb. 13: Teiländerungsbereich 3: Schutzausweisungen

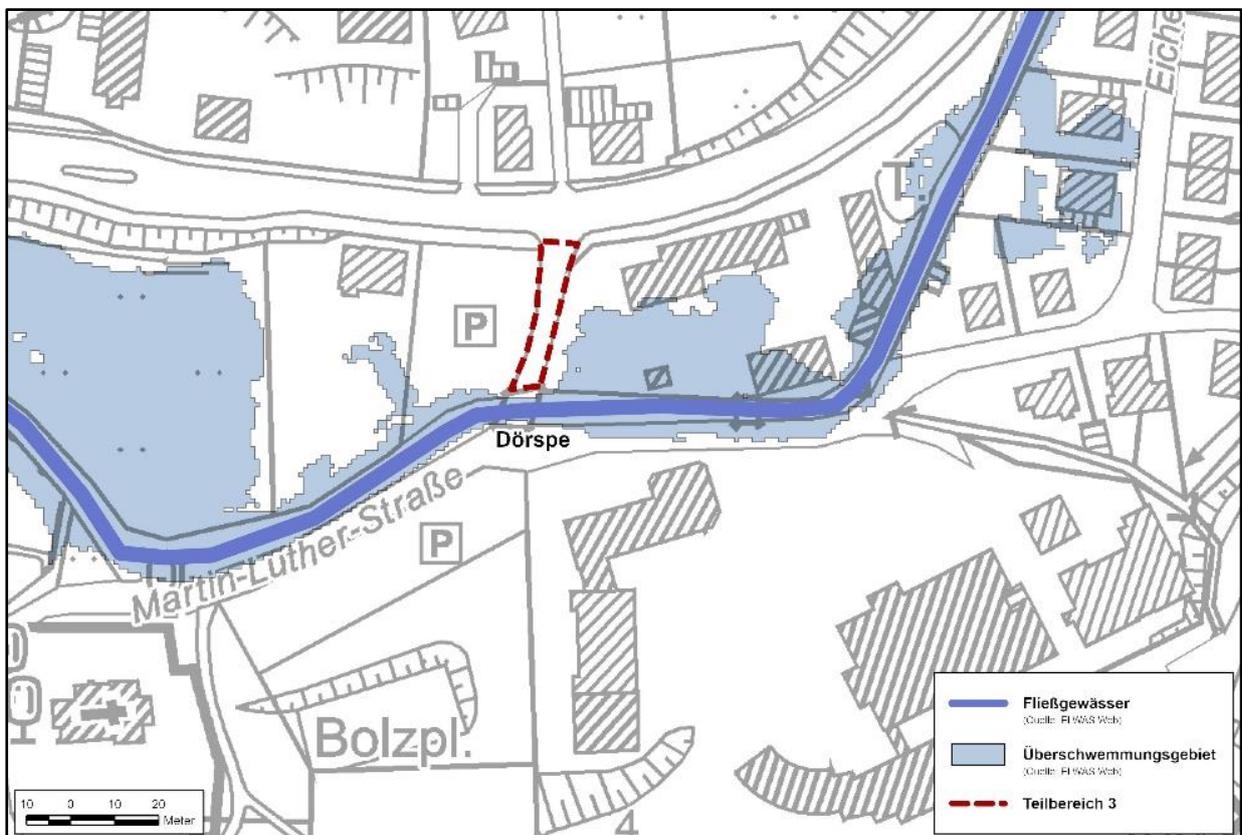


Abb. 14: Teiländerungsbereich 3: Schutzgut Wasser

6.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Der hier bereits ausgebaute, verkehrsseitige Zugang zum Alleinradweg wird nun als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße im Flächennutzungsplan dargestellt.

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

6.1.2 Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Luft/Klima

Der Planbereich befindet sich außerhalb gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft. Südwestlich des relevanten Straßenabschnitts befindet sich der im Landschaftsplan 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ als Geschützter Landschaftsbestandteil Bereich „Gehölzbestand an hervorragenden Einzelbäumen, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen im Gebiet Alt-Wiedenest“ (LB 2.4-49).

Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind keine Einträge planungsrelevanter oder streng geschützter Arten für die Prüffläche und im Umfeld vorhanden. Natürliche Böden sind im Teiländerungsbereich nicht mehr vorhanden.

Die Zuwegung ist bereits gut ausgebaut. Weitere bauliche Veränderungen sind mit der neuen Darstellung im FNP nicht verbunden.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Luft/Klima sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

6.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben direkt nicht betroffen. Unmittelbar südlich grenzt die Dörspe an. Die Zuwegung ist bereits gut ausgebaut. Auch das Brückenbauwerk über die Dörspe zum Forum Wiedenest wurde vor kurzer Zeit verstärkt und ausgebaut. Weitere bauliche Veränderungen sind mit der neuen Darstellung im FNP nicht verbunden.

Da keine baulichen Maßnahmen erfolgen, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund von potenzieller Erhöhung des Hochwasserrisikos an dieser Stelle nicht erkennbar. Das Schadenspotenzial für die angrenzende Bebauung wird nicht erhöht.

6.1.4 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, 2016) enthält einen Hinweis auf einen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Nr. 414 „Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneustadt)“ im Nahbereich des Teiländerungsbereiches 3: Martin-Luther-Straße.

Bei der Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneustadt) handelt es sich um die einzige der frühen Pfarrkirchen des oberbergischen Raumes, die in ursprünglicher Einzellage erhalten ist: spätromanische Pfeilerbasilika

mit gotischem Querhaus, Rechteckchor und vorgelagertem Westturm, Ausmalung des 15. Jh.; Um-mauerter Kirchhof, stattliches Pfarrhaus und Küsterhaus in Fachwerk (18. Jh.); alter Baumbestand; eine oberhalb gelegene, gefasste Quelle als Ziel von Wallfahrten; weitgehend ungestörte Lage auf ei-nem flachen Südhang im oberen Dörspetal. Als Ziel ist das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges festgelegt.

Archäologische Bereiche sind innerhalb des Plangebietes und im direkten räumlichen Umfeld nicht ausgewiesen.

Im Bereich der von der FNP-Änderung betroffenen Martin-Luther-Straße (Teiländerungsbereich 3) befinden sich vier rechtskräftig in der Denkmalliste der Stadt Bergneustadt eingetragene Baudenk-mäler (lfd. Nrn. 74-77):

- Romanische Basilika (ev. Kreuzkirche), Martin-Luther-Straße 1
- Grabsteine an der Kreuzkirche, Martin-Luther-Straße 1
- Fachwerkwohnhaus, Martin-Luther-Straße 2
- Fachwerkwohnhaus, Martin-Luther-Straße 3

Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich. Nr. 414 „Kreuzkirche in Wiedenest (Bergneu-stadt)“ und die o. a. vier Baudenkmäler liegen im unmittelbaren Umfeld der Martin-Luther-Straße. Da die Martin-Luther-Straße bereits ausgebaut ist, ist das Schutzgut „Kulturgüter, kulturelles Erbe und Sachgüter“ durch die Neudarstellung der Martin-Luther-Straße im Flächennutzungsplan als Ver-kehrsfäche nicht betroffen.

7 Teiländerungsbereich 4: Wilhelmstraße / Herweg

7.1 Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung

Der Teiländerungsbereich 4 befindet sich im Zentrum des Zentralorts Bergneustadt nördlich der Köl-ner Straße B55 und westlich der Straße Im Stadtgraben. Der Streckenabschnitt Herweg zwischen Köl-ner Straße und Wilhelmstraße ist eine schmale, eingeengte Einbahnstraße ab Kölner Straße bis Ein-mündung Wilhelmstraße. Der Herweg ist in diesem Bereich real eine Wohnstraße. Ab Wilhelmstraße Richtung Westen jedoch ist der Herweg im Zweirichtungsverkehr leistungsfähig als Hauptein-schließung ausgebaut.



Abb. 15: Teiländerungsbereich 4 im Luftbild

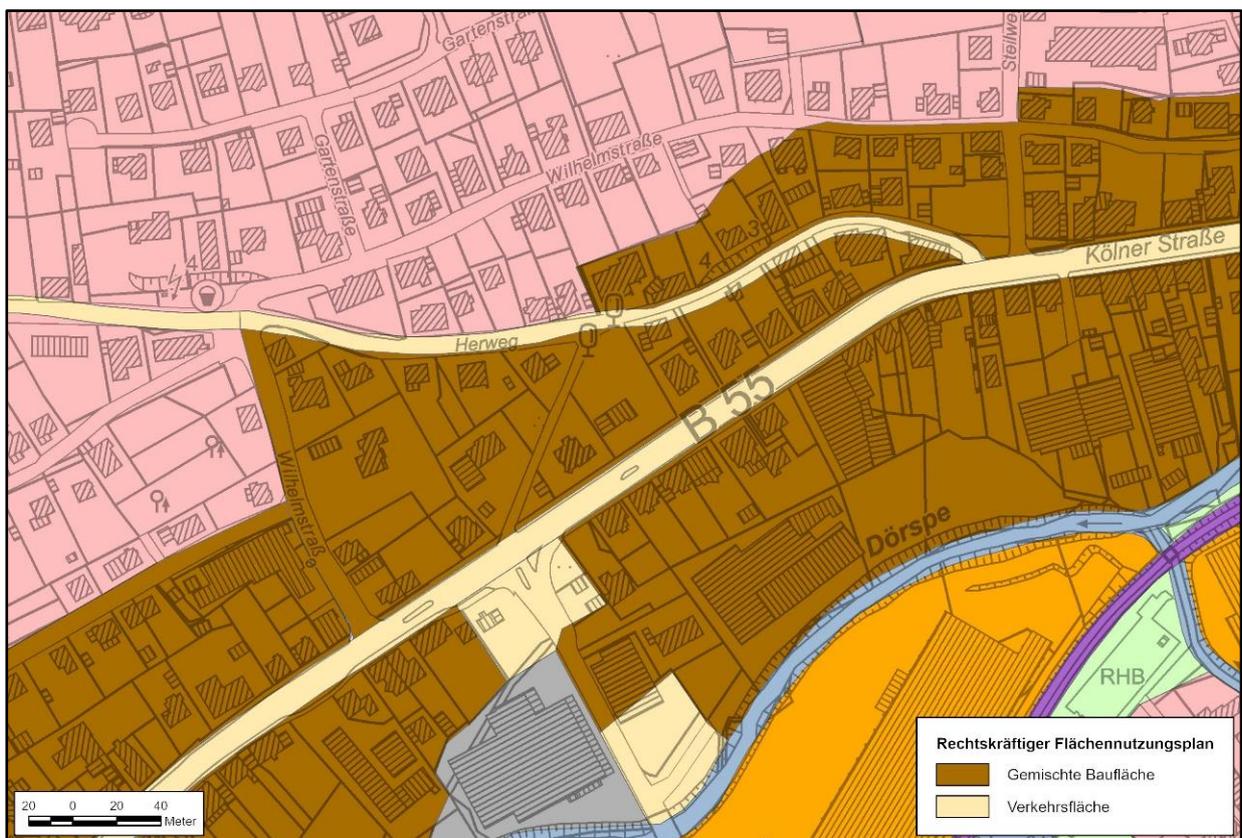


Abb. 16: Teiländerungsbereich 4: aktuelle FNP-Ausweisung

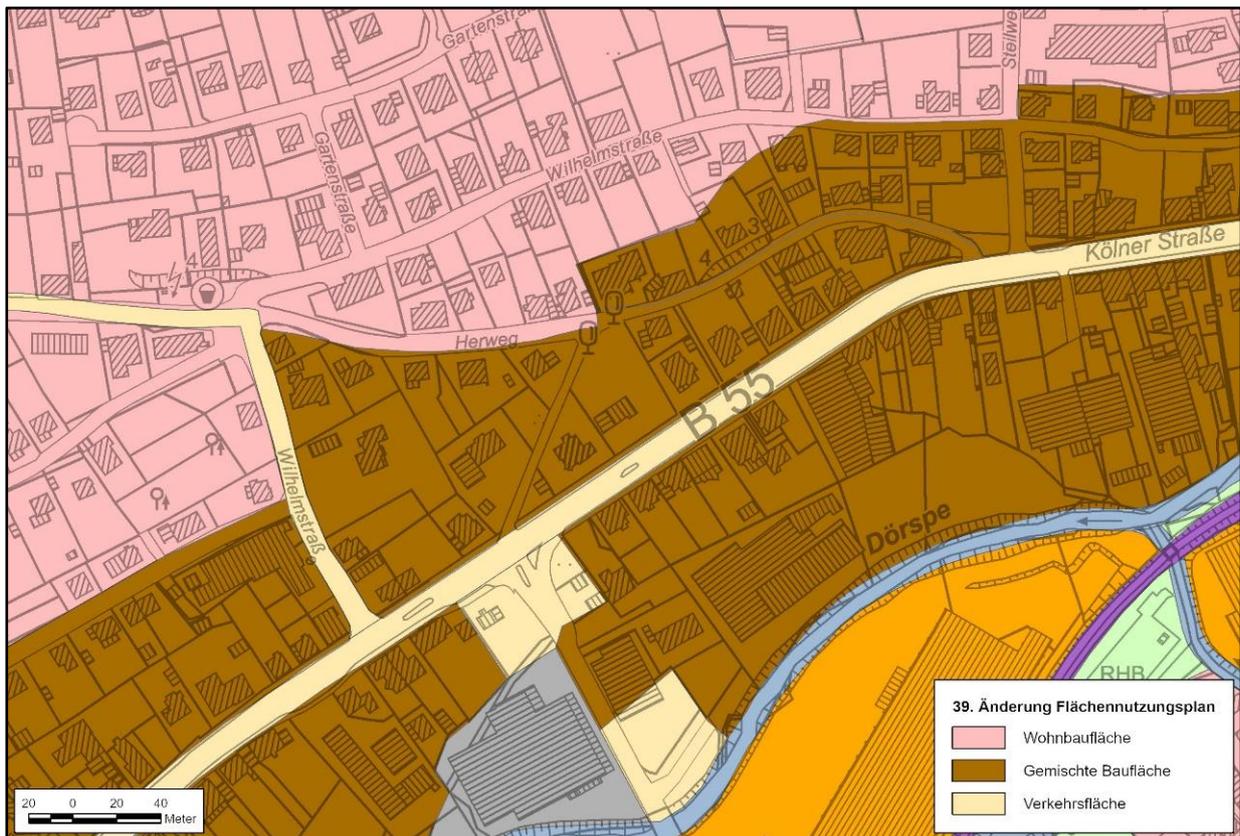


Abb. 17: Teiländerungsbereich 4: geplante FNP-Ausweisung

Die Wilhelmstraße mit seiner Linksabbiegespur auf der Kölner Straße und seinem guten Ausbaustand im Bereich zwischen Kölner Straße und Herweg ist als straßenseitiger Ersatz für eine Hauptschließung gut geeignet.

Der Teiländerungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,15 ha.

Aufgrund des bereits jetzt leistungsfähigen Ausbaustandards wird die Wilhelmstraße im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Gleichzeitig wird der Herweg im Streckenabschnitt Kölner Straße - Wilhelmstraße als Verkehrsfläche zurückgenommen und im östlichen Teil als Mischbaufläche und im westlichen Teil als Wohnbaufläche dargestellt.

Bauliche Veränderungen sind mit der neuen Darstellung im FNP nicht verbunden.

7.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die bereits leistungsfähig ausgebaute Wilhelmstraße wird als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. An den bestehenden Verkehrsströmen wird sich durch die reine Darstellung im Flächennutzungsplan nichts ändern

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

7.1.2 Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima

Der Teiländerungsbereich befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind hier nicht ausgewiesen. Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind keine Einträge planungsrelevanter oder streng geschützter Arten für die Prüffläche und im Umfeld vorhanden. Natürliche Böden sind im Teiländerungsbereich nicht mehr vorhanden. Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Die bereits leistungsfähig ausgebaute Wilhelmstraße wird als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser und Luft/ Klima sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

7.1.3 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die neue Darstellung im FNP nicht betroffen.

7.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Es sind keine kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen gegeben.

8 Teiländerungsbereich 5: Auf dem Rosten

8.1 Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung

Vorgesehen ist die Rücknahme der Ringerschließungsstraße „Auf dem Rosten“ als Verkehrsfläche. Der Wohnweg „Auf dem Rosten“ wird künftig der benachbarten Nutzung angepasst als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Rücknahme der Straßendarstellung umfasst ca. 0,15 ha.



Abb. 18: Teiländerungsbereich 5 im Luftbild

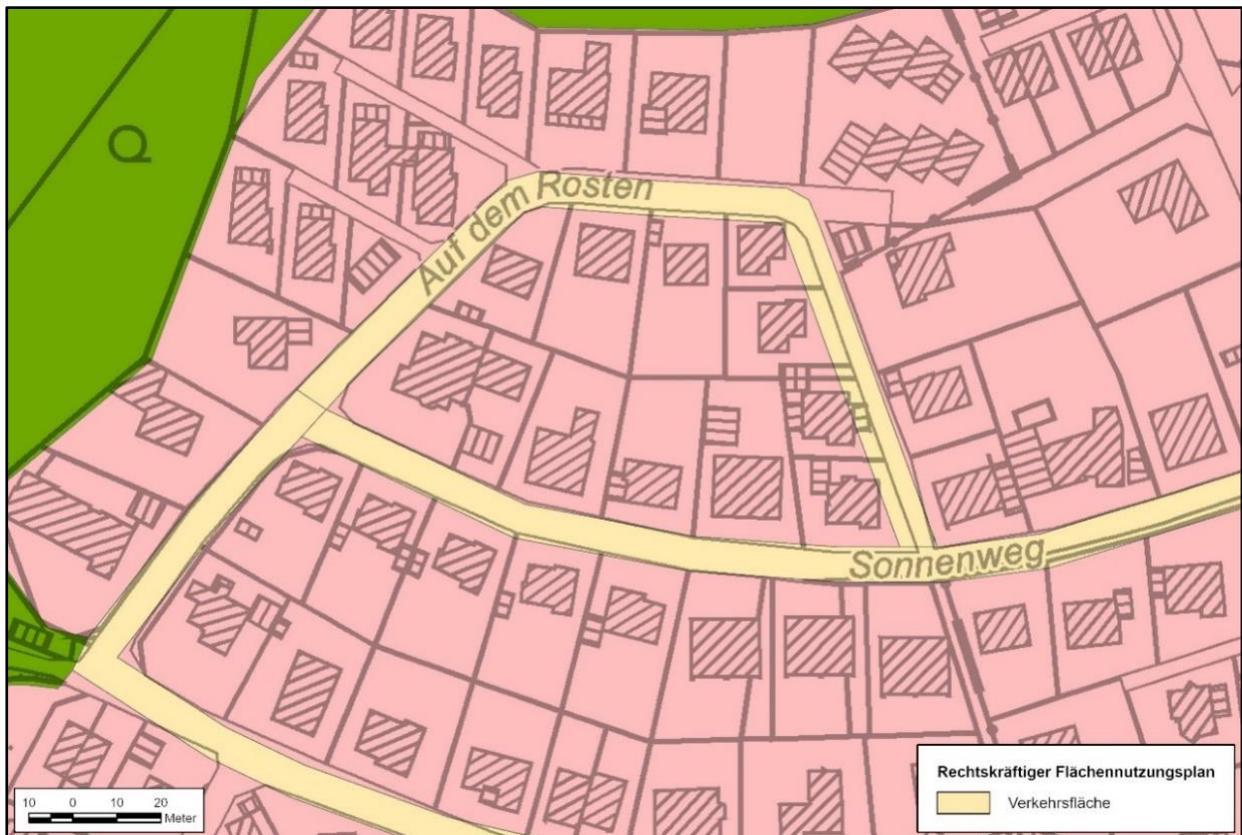


Abb. 19: Teiländerungsbereich 5: aktuelle FNP-Ausweisung



Abb. 20: Teiländerungsbereich 5: geplante FNP-Ausweisung

8.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Zusätzliche bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. An den bestehenden Verkehrsströmen wird sich durch die reine Darstellung im Flächennutzungsplan nichts ändern.

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

8.1.2 Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima

Der Teiländerungsbereich befindet sich im Bereich eines Wohngebietes. Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind hier nicht ausgewiesen. Im Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind keine Einträge planungsrelevanter oder streng geschützter Arten für die Prüffläche und im Umfeld vorhanden. Natürliche Böden sind im Teiländerungsbereich nicht mehr vorhanden. Oberflächengewässer sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Vorgesehen ist die Rücknahme der Ringerschließungsstraße „Auf dem Rosten“ als Verkehrsfläche. Der Wohnweg „Auf dem Rosten“ wird künftig der benachbarten Nutzung angepasst als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser und Luft/ Klima sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

8.1.3 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die neue Darstellung im FNP nicht betroffen.

8.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Es sind keine kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen gegeben.

9 Teiländerungsbereich 6: Straße Lingesten zwischen Wendeanlage Lingesten und Südring

9.1 Umweltsituation, Wirkungsprognose, Maßnahmen und Wertung

Der Teiländerungsbereich 6 liegt am südlichen Rand des Gewerbegebietes Lingesten im Zentralort Bergneustadt, für den 2011 der Bebauungsplan Nr. 55 rechtskräftig wurde. Im Flächennutzungsplan führt die Straße Lingesten ohne Wendeanlage durch das Gebiet und ist als örtliche Hauptverkehrsstraße an den Südring im Kreuzungsbereich Südring / Baldenberg angebunden.

Die Straße ist aktuell nicht vorhanden.



Abb. 21: Teiländerungsbereich 6: aktuelle FNP-Ausweisung



Abb. 22: Teiländerungsbereich 6 im Luftbild



Abb. 23: Teiländerungsbereich 6: geplante FNP-Ausweisung

Es ist mit der Teiländerung eine Rücknahme der Straßendarstellung aus dem Flächennutzungsplan geplant (ca. 0,60 ha). Teile der ehemaligen Straßendarstellung werden entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbepark Lingesten“ den gewerblichen Bauflächen zugordnet und entsprechend im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die südlichen Teilbereiche der Straße Lingesten wird angepasst an die angrenzende Nutzung als Flächen für Wald dargestellt.

Negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima und Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben. Die Wirkungen durch Verzicht auf eine Flächenneubeanspruchung und die Vermehrung von Waldflächen ist für den Naturhaushalt und alle Schutzgüter positiv zu werten.

10 Geprüfte Alternativen

Da es sich in den Teiländerungsbereichen ausnahmslos um Verkehrsflächen im Bestand handelt, die lediglich zur Stärkung der Bedeutung ihrer Wichtigkeit als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Flächennutzungsplan übernommen, und so für spätere Ausbaumaßnahmen planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, sind Prüfungen zu möglichen Alternativen entbehrlich.

Die Rücknahmen der Darstellungen von zwei Straßen aus dem Flächennutzungsplan erfolgen aufgrund der Tatsache, dass diese Straßen und Streckenabschnitte keine örtliche oder überörtliche Bedeutung mehr haben bzw. sie nicht errichtet worden sind (Lingesten).

11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer künftig höheren planungsrechtlichen Wertigkeit von vier Straßen nicht möglich. Eine Beschleunigung von Sanierungen von schadhafte Zuständen sowie die planungsrechtliche Sicherung der Straßen kann nicht umgesetzt werden. Zwei bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Straßen und Streckenabschnitte können nicht zurückgenommen werden, obwohl sie keine örtliche oder überörtliche Bedeutung mehr haben bzw. nicht mehr hergestellt werden sollen.

Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

12 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S.d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen produzierenden Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen

ausgehen könnte. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens auf den dargestellten Teiländerungsbereichen ist nicht zu erwarten. Somit ist eine besondere Gefährdung durch schwere Unfälle und Katastrophen nicht gegeben.

13 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. Zusätzlichen Emissionen auf den dargestellten Teiländerungsbereichen sind nicht gegeben.

14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen.

15 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Planvorhaben oder bereits genehmigte Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht (hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung) sind zurzeit nicht bekannt.

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es werden vier Straßen als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen in den Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt aufgenommen:

- Bahnhofstraße / Sülemicker Straße / Sülemicker Feld / Petersbergstraße als Ortsverbindungsstraße von Wiedenest nach Belmicke (**Teiländerungsbereich 1**)
- Frümbergstraße im Stadtteil Wiedenest (**Teiländerungsbereich 2**)
- Martin-Luther-Straße im Stadtteil Wiedenest (**Teiländerungsbereich 3**)
- Wilhelmstraße/ Herweg im Zentralort Bergneustadt (**Teiländerungsbereich 4**),

Veranlassung zur Darstellung dieser Straßen im Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte künftige höhere planungsrechtliche Wertigkeit der aufgeführten Straßen. Diese soll zum einen dazu dienen, Sanierungen und Ausbau von schadhaften Zuständen von Straßen zu beschleunigen, zum anderen bereits vorhandene oder geplante reale Wichtigkeiten von Straßen planungsrechtlich zu sichern.

Parallel werden bisher im Flächennutzungsplan zwei dargestellte Straßen und Streckenabschnitte zurückgenommen und nicht mehr im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen. Das sind:

- Straße Auf dem Rosten im Stadtteil Wiedenest (**Teiländerungsbereich 5**)
- Lingesten zwischen Wendeanlage Lingesten und Südring (**Teiländerungsbereich 6**)

Diese Straßen und Streckenabschnitte haben keine örtliche oder überörtliche Bedeutung bzw. sind nicht errichtet worden (Lingesten).

Alle im Flächennutzungsplan neu darzustellenden Straßen sind Bestandsstraßen, so dass keine Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müssen. Die Darstellung sowie die Rücknahme dieser Bestandsstraßen ist aus städtebaulicher Sicht gewollt. Sie werden daher im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. als Darstellung zurückgenommen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen in allen Teiländerungsbereichen für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter, Fläche, Boden, Wasser, Luft/ Klima und Kultur- und Sachgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

Im Teiländerungsbereich 1 Sülemicker Straße/ Petersbergstraße sind Beeinträchtigungen während der Bauphase möglich. Hier sind Schutzmaßnahmen zur Bauausführung verbindlich festzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist vor einer Sanierung der Straße eine Artenschutzprüfung der Stufe I: Vorprüfung, mit einer Horstbaumkartierung in den Wintermonaten, durchzuführen. Zusätzlich mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und sind in der weiteren Planung entsprechend zu erfassen und auszugleichen.

Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere und das Landschaftsbild werden als weniger erheblich gewertet.

Nümbrecht, den 05. Mai 2023



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)